

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 11

Artikel: Militärisches aus Italien

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96977>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§§ 8—13 aufgeführten Veranstaltungen gelangen daher, allmählich durchgeführt, vom 1. Januar 1895 ab zur Geltung. Insofern einzelne der in den §§ 2—9 erwähnten Einschränkungen innerhalb dieser Zeit durchgeführt werden können, kann der dabei ersparte Betrag zur Vorbereitung oder zum Beginn der Durchführung der in den folgenden §§ 8—13 erwähnten Veranstaltungen verwandt werden.

§ 8. Die Festungsartillerie besteht aus dem Festungsartillerie-Regiment bis zu 3 Bataillonen. Der Regimentsstab wird wie der Stab eines Artilleriebataillons zusammengesetzt. Jedes der Bataillone besteht aus 4 Linien- und 2 Verstärkungskompanien. Der Cadre der Feldartillerie wird um 4 Hauptleute, 2 Premierlieutenants und 2 Mechaniker verstärkt. Soweit dazu geeignete Persönlichkeiten vorhanden sind, können bei den technischen Abteilungen anstatt bis zu 2 Offizieren der Obersten- und 4 der Kapitänsklasse, bzw. bis zu 2 Direktoren und 4 Unterdirektoren angestellt werden.

Bis nähere Bestimmungen über die Gehaltsverhältnisse erlassen sind, gilt die betreffende mit Rücksicht auf den Gestellungsmodus und den Gehalt wie für die Offiziere, in deren Stelle sie treten. Nach Durchführung dieser Massregel kann eine den neuen Dienstverhältnissen entsprechende Umgestaltung des Artilleriestabes und des technischen Abteilungspersonals erfolgen.

§ 9. Das Ingenieur-Regiment wird durch eine Linienkompanie mit demselben Cadre wie eine Festungskompanie verstärkt.

§ 10. Die Anzahl der dienstthuenden Secondenlieutenants bei der Waffe wird um 20 vermehrt.

§ 11. Die erste Gesamtausbildung der Mannschaft der Sanitätstruppen wird bis zu 2½ Monaten ausgedehnt.

§ 12. Der Cadre des Verpflegungskorps wird um 1 Ober-Intendanten, 1 Intendanten und 2 Sergeanten vermehrt; das Sanitätskorps um 1 Oberarzt und 1 Korpsarzt. Die älteste Gehaltsklasse der Oberärzte bildet eine selbständige Klasse, mit der Bezeichnung: „Stabsärzte.“ Die in dem Organisationsgesetz über das Verpflegungskorps der Armeé vom 26. Mai 1885 § 8 festgesetzte Bestimmung über vorhergehenden Dienst im ersten Jahr, nach welcher Unteroffiziere des Korps zu Reserve-Intendanten ernannt werden können, wird aufgehoben.

§ 13. Der Betrag von 5000 Kronen kann jährlich zur Lohnung wehrpflichtiger Chargen verwandt werden, welche sich nach ihrer Entlassung freiwillig zur Verrichtung einer bis zu zweimonatlichen Dienstleistung bei den Truppen- teilen melden.

B.

Militärisches aus Italien.

a) Der Übertritt der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Kavallerie, dem Jahrgange 1867 angehörig, zur Reserve der Feldartillerie und der Genie-Regimenter, um bei diesen im Falle der Mobilmachung Verwendung als Trainfahrer zu finden, erfolgte am 15. Dez. 1894. Am gleichen Tage wurden die sämtlichen Mannschaften der I. und II. Kategorie, dem Jahrgange 1869 angehörig zur Mobilmiliz übergeführt; eine Ausnahme hiervon machten die nachfolgenden Mannschaften obigen Jahrganges: 1) die Artillerie-Handwerker, 2) Gemeine der Karabinieri, und 3) ehemalige Kavalleristen, die den Feldartillerie- und Genieregimentern überwiesen worden waren. Ferner traten am 15. Dez. die I. und II. Kategorie des Jahrganges 1859 allen Waffen angehörig, ferner die Artillerie-Handwerker (Jahrgang 1862), I. Kategorie Jahrgang 1865, die Karabinieri und die als Trainfahrer verwendeten ehemaligen Kavalleristen zur Territorial-Miliz über. Von jeder ferneren Dienstleistung wurden mit dem 31. Dez. 1894 die sämtlichen Leute der I. und II. Kategorie des Jahrganges 1852 und diejenigen der III. Kategorie, dem Jahrgang 1855 angehörig, befreit.

b) Eine sehr gute Karte in 13 Blättern, im Maßstabe von 1 : 1,000,000 von Aethiopien ist vom italienischen Generalstabe jetzt herausgegeben worden. Sie umfasst das Land zwischen dem 5. und 19. Grade nördlicher Breite und dem 35. und 47. Grade östlicher Länge von Greenwich.

c) In den heissen Kämpfen gegen die Dervische und Tigriner, die durch die Generäle Baratieri und Arimondi geleitet wurden, haben sowohl die national-italienischen als auch die eingeborenen afrikanischen Truppen und ihre Führer Ausserordentliches geleistet. Heldenmütiges Ringen gegen grosse Übermacht, welche tapfer, fanatisch und wohlbewaffnet war, fesselten, unterstützt durch eiserne Feuerdisziplin und grossartige Marschleistungen der Truppen, sowie durch kühne Taktik der Führer, den Sieg an die italienischen Fahnen. Agordat, Kassala, Suvit, Halai und andere sind Ruhmestage für die braven italienischen Truppen. Bis jetzt hatte General Baratieri in der Kolonie Eritrea zu seiner Verfügung: I. An regulären Truppen:

1) Rein italienische: ein Bataillon Bersaglieri (Jäger) zu 4 Kompanien, je eine Verpflegungs- und Sanitätskompanie.

2) Gemischte: je eine Kompanie Karabinieri, Festungsartillerie, Genie und Train.

3) Rein Einheimische: 4 Bataillone Infanterie à 5 Kompanien, je 2 Eskadrons und 2 Gebirgsbatterien, Bei diesen letztern Truppen

sind selbstredend grösstenteils italienische Offiziere und auch einzelne Unteroffiziere.

Die Stärke exkl. Offiziere beziffert sich auf 1513 Italiener und 5263 Eingeborene, in Summa 6776 Köpfe.

II. Irreguläre Truppen: 1) 8 Kompanien Mobilmiliz, aus gedienten Ascaris gebildet, die für gewöhnlich beurlaubt sind, und zwar je 2 Kompanien in den Zonen Keren und Asmara, je eine Kompanie in den Landschaften Adda, Ugri, Agordat, Archicca und Saati in der Gesamtstärke von 1500 Mann.

2) Irreguläre Banden, die teils ständig im Dienste sind, teils beurlaubt; die mohamedanischen Banden rekrutieren sich aus dem Landesteile zwischen Barca und Mareb, die christlichen aus der Umgegend von Asmara. Die Zahl der Letzteren beträgt circa 900, die der Ersteren 400, in Summa 1300 Mann. Endlich kann

3) eine Art Milizia territoriale (Landsturm) aufgeboten werden, gebildet aus italienischen Arbeitern, Handwerkern und Geschäftsmenschen, ansässig in den grösseren und kleineren Orten der Kolonie, hauptsächlich in Massaua, Keren, Asmara etc. Diese Leute sind durch italienische Offiziere und Unteroffiziere ausexerziert worden. Alle Truppen sind mit Vetterli-Repetiergewehren und Ballistik-Patronen bewaffnet resp. ausgerüstet. Im ganzen würde der Gouverneur über circa 10,000 Mann verfügen. Von dieser Zahl gehen aber etwa 5000 Mann ab als Besatzung für die Küstenorte und festen Plätze.

Da nach allem, was vorher gegangen, die Annahme berechtigt ist, die besonders noch durch den vorzüglich organisierten italienischen Kundschafftdienst voll bestätigt wird, dass die Dervische, Tigriner und König Menelik einen Rachezug gegen die Italiener planen, so sind dem tapfern General Verstärkungen aus dem Mutterlande zugesandt worden, resp. geht der Rest derselben in den nächsten Tagen nach Eritrea ab. Am 30. vorigen Monats sind zwei Bataillone Infanterie in der Stärke von rund 1300 Mann und eine Gebirgsbatterie ausser vielem Kriegsmaterial von Napoli nach Eritrea per Dampfer in Marsch gesetzt worden, am 8. des Monats werden sie in Massaua landen. Ihnen folgt am 10. des Monats ein Transport in gleicher Stärke; ferner sind gleichzeitig abgesandt worden zahlreiches Material, Waffen, Munition, Proviant etc. etc. Nach Ausschiffung dieser Verstärkungen wird der General in Summa über circa 13,000 Mann verfügen; rechnen wir 5000 Mann für Besatzungen, Etappen u. s. w. ab, so verbleiben ihm für den Feldkrieg immerhin noch 8000 Mann, die gut ausgebildet, bewaffnet und diszipliniert, wohl ausreichend sein dürften, um die Rachegedanken der vereinten Feinde

gründlich abzukühlen und der italienischen Kolonie eine gedeihliche, ruhige Fortentwicklung für längere Zeit zu sichern.

d) Diesmal sind, wie es in früheren Jahren zum Nutzen der Ausbildung der Armee stets der Fall war, die Rekruten Anfang Dezember einberufen worden, während dies in den letzten Jahren aus falschen Sparsamkeitsgründen meist erst im März geschah. Die einberufenen Mannschaften setzten sich zusammen aus denjenigen der I. Kategorie, dem Jahrgange 1874 angehörig, ferner aus denen des Jahrganges 1873, bisher beurlaubten Leuten. Ferner aus den aus Gesundheits-, Familien- und Studienrücksichten vorübergehend vom Dienst Dispensierte. Vom Jahrgang 1874 wurden 23 % beurlaubt und werden erst 1895 zum aktivem Dienst, also nur auf 2 Jahre, einrücken; 11,5 % obigen Jahrganges dienen nur 2 Jahre bei der Fahne und werden alsdann beurlaubt; hierbei entscheidet das Loos. Also von den zu dreijährigem aktiven Dienste einberufenen Mannschaften Jahrgang 1874 dienen in der That nur 65½ % drei Jahre bei der Fahne, während 34½ % durch spätere Einberufung oder frühere Entlassung nur zwei Jahre aktiv dienen.

Die gesamte italienische Kavallerie und Feldartillerie dient noch heute vier Jahre aktiv bei der Fahne.

Februar 1895.

v. S.

Meyers kleines Konversations-Lexikon. 5. umgearbeitete und vermehrte Auflage. Leipzig und Wien 1893, Bibliographisches Institut. 3 Bände à Fr. 10. —

Mit Freuden begrüssen wir die neue Auflage dieses nützlichen Nachschlagebuches, welches die weiteste Verbreitung verdient. Über alle Fächer des Wissens, über jede Frage, jeden Ausdruck, den wir in Werken, Zeitschriften oder Tagesblättern finden, erteilt dasselbe schnellen und gründlichen Aufschluss. In etwa 78,000 klar geschriebenen Artikeln wird Auskunft über jeden nur deukbaren Gegenstand menschlicher Kenntnis gegeben. Viele Holzschnitte, Karten, Figurentafeln tragen wesentlich zum bessern Verständnis der behandelten Gegenstände bei. Sie sind zugleich eine Zierde des Werkes, da die Xylographien, Kupferstiche und Chromotafeln sehr schön ausgeführt sind. Die Zahl der letztgenannten beträgt 20; gegenüber der früheren Auflage ist die Zahl der Artikel um etwa 7000 vermehrt. Es ist dies ein auffälliges Kennzeichen gründlicher Umarbeitung. Die neuesten Fortschritte der Wissenschaft haben Berücksichtigung gefunden. Dies ist besonders der Fall bei den das Militärwesen betreffenden Gegenständen.

Ein Lexikon ist heutzutage ein unentbehrliches Hülfsmittel für denjenigen, der auf Bildung